



1. GELTUNGSBEREICH, ALLGEMEINES

1.1. SÄMTLICHE LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DER MWB THEATER- UND VERANSTALTUNGSERVICE GMBH (NACHFOLGEND: MWB) AN ODER FÜR UNTERNEHMEN (NACHFOLGEND: AUFTRAGGEBER) ERFOLGEN AUSSCHLIESSLICH AUF DER GRUNDLAGE DIESER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (NACHFOLGEND: AGB). SIE GELTEN ALS VERBINDLICH VEREINBART, SOWEIT SCHRIFTLICH NICHTS ABWEICHENDES VEREINBART WIRD. DIE AGB GELTEN AUCH FÜR KÜNFTIGE GESCHÄFTE UND VERTRAGSABSCHLÜSSE ALS VEREINBART, SELBST WENN SICH MWB NICHT ERNEUT AUSDRÜCKLICH HIERAUF BERUFT. DIES GILT INSBESONDERE AUCH FÜR MÜNDLICH, SCHRIFTLICH, PER FAX, TELEFONISCH, ELEKTRONISCH ODER PER E-MAIL NEU erteilte Aufträge bei einer bestehenden Geschäftsverbindung, ÜBERMITTELTE ÄNDERUNGSWÜNSCHE ODER FÜR DIE VERLÄNGERUNG VON BESTEHENDEN VERTRÄGEN.

1.2. ENTGEGENSTEHENDE ODER ABWEICHENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES AUFTRAGGEBERS GELTEN NUR DANN ALS ANERKANNT, WENN DIES VON MWB AUSDRÜCKLICH SCHRIFTLICH BESTÄTIGT WURDE. ANSONSTEN SIND SIE FÜR MWB UNVERBINDLICH, AUCH WENN MWB IHNEN NICHT AUSDRÜCKLICH WIDERSPRICHT ODER DER AUFTRAGGEBER ERKLÄRT, NUR ZU SEINEN BEDINGUNGEN ARBEITEN ZU WOLLEN.

2. ANGEBOT, AUFTRAG, AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

2.1. VERTRAGSGEGENSTAND IST DER JEWEILS ZWISCHEN MWB UND DEM AUFTRAGGEBER GESONDERT VEREINBARE AUFTRAG. DEM AUFTRAG LIEGT REGELMÄSSIG EIN VON MWB ERSTELLTES DETAILLIERTES ANGEBOT ZUGRUNDE. ERFOLGT DAS ANGEBOT AUF GRUNDLAGE VON ANGABEN DES AUFTRAGGEBERS, ÜBERNIMMT MWB KEINE HAFTUNG FÜR DIE RICHTIGKEIT DER ERHALTENEN ANGABEN UND UNTERLAGEN.

2.2. DAS ANGEBOT KANN SCHRIFTLICH, PER FAX ODER PER E-MAIL ERFOLGEN. DIE IM ANGEBOT VON MWB GENANNTEN PREISE UND TERMINIERUNGEN GELTEN UNTER DEM VORBEHALT, DASS DIE DEM ANGEBOT ZUGRUNDE GELEGTEN AUFTRAGSDATEN UNVERÄNDERT BLEIBEN UND DIE VOM AUFTRAGGEBER ZUR ERSTELLUNG DES ANGEBOTES ÜBERMITTELTEN ANGABEN UND UNTERLAGEN ZUTREFFEN.

2.3. DER AUFTRAG KOMMT ZUSTANDE, WENN DER AUFTRAGGEBER MWB DEN UMFANG DER ZU BEAUFTRAGENDEN LEISTUNGEN ENTSPRECHEND DES ANGEBOTES BESTÄTIGT UND MWB DEM AUFTRAGGEBER DARAUFIN SCHRIFTLICH, PER FAX ODER PER EMAIL EINE ENTSPRECHENDE GESONDERT E AUFTRAGSBESTÄTIGUNG ÜBERMITTELT, ODER DER BESTÄTIGUNG DURCH DEN AUFTRAGGEBER NICHT INNERHALB VON 5 WERKTAGEN WIDERSPRICHT. MIT DER BESTÄTIGUNG ERKENNT DER AUFTRAGGEBER DIE GELTUNG DER VORLIEGENDEN AGB AN.

2.4. DIE IM AUFTRAG EINZELVERTRÄGLICH GETROFFENE REGELUNGEN GEHEN DIESEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VOR, SOWEIT SIE ABWEICHENDES REGELN.

2.5. NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNGEN ODER VOM AUFTRAGGEBER IM RAHMEN DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG BEAUFTRAGTE ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN WERDEN VON MWB GESONDERT BERECHNET. DIE PARTEIEN HABEN SICH AUF NOTWENDIGE ÄNDERUNGEN UND NOTWENDIG WERDENDE ZUSATZARBEITEN RECHTZEITIG HINZUWEISEN UND DIESE ZU VEREINBAREN. MATERIALANGABEN, STÜCKZAHLEN UND LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN SIND NUR VERBINDLICH, SOFERN SIE SICH AUSDRÜCKLICH AUS DEM BESTÄTIGTEN ANGEBOT ERGEBEN.

3. UMFANG DER LIEFERUNG UND LEISTUNG, LIEFERZEITEN, FRISTEN, MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

3.1. MASSGEBEND FÜR DEN UMFANG DER LIEFERUNG UND LEISTUNG IST DER SCHRIFTLICH BESTÄTIGTE AUFTRAG. KONSTRUKTIONS- UND FERTIGUNGSTECHNISCH, SOWIE AUFGRUND GESETZLICHER VORSCHRIFTEN BEDINGTE ÄNDERUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDES BLEIBEN MWB VORBEHALTEN, SOWEIT DIE ÄNDERUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDES NUR UNWESENTLICH UND DEM AUFTRAGGEBER ZUMUTBAR SIND. SOLICHE ÄNDERUNGEN WERDEN DEM AUFTRAGGEBER FRÜHESTMÖGLICH MITGETEILT.

3.2. LIEFERTERMEINE ODER LIEFERFRISTEN SIND NUR VERBINDLICH, WENN DIES AUSDRÜCKLICH SCHRIFTLICH VEREINBART WURDE, SIEHE AUCH UNTER ZIFFER 2. VERZÖGERUNGEN DIE AUF HÖHERE GEWALT ODER ANDERE VON MWB NICHT ZU VERANTWORTENDEN UMSTÄNDEN BERUHEN, GEHEN NICHT ZU LASTEN VON MWB. MWB HAFTET NUR IM VERSCHULDENSFALL.

3.3. DIE EINHALTUNG VERBINDLICHER LIEFERTERMEINE UND FRISTEN SETZT IM ÜBRIGEN VORAUS, DASS DER AUFTRAGGEBER SEINEN VERTRÄGLICHEN MITWIRKUNGS-, BEISTELLUNGS- UND SONSTIGEN PFLICHTEN, ETWAIG ZU BESCHAFFENDER GENEHMIGUNGEN, FREIGABEN, UNTERLAGEN, ORDNUNGSGEMÄSS UND RECHTZEITIG NACHKOMMT. DER AUFTRAGGEBER HAT MWB EINEN VERTRETUNGSBERECHTIGTEN ANSPRECHPARTNER ZU BENENNEN, DER AN DEN NOTWENDIGEN TERMINABSPRACHEN, BESICHTIGUNGEN, ABNAHMEN USW. TEILNIMMT UND DEN AUFTRAG PERSÖNLICH ABSCHLIESST. SOFERN MONTAGEN UND INSTALLATIONEN VOR ORT ERFOLGEN, IST DER AUFTRAGGEBER VERPFLICHTET, ETWAIG NOTWENDIGE ZUFahrTEN PER LKW, KRAN ODER SONSTIGE ZU GEWÄHRLEISTEN UND NOTWENDIGE GERÄTE, WASSER UND ENERGIE IM ERFORDERLICHEN UMFANG BEREITZUSTELLEN.

3.4. VERLETZT DER AUFTRAGGEBER SCHULDHAFT EINE IHM OBLIEGENDE MITWIRKUNGSPFLICHT ODER GERÄT ER IN ANNAHMEVERZUG, SO IST MWB BERECHTIGT, DEN IHR DADURCH ENTSTEHENDEN SCHADEN UND MEHRAUFWAND ERSETZT ZU VERLANGEN. DIE EINREDE DES NICHT ERFÜLLTEN VERTRAGS UND WEITERGEHENDER ANSPRÜCHE BLEIBT VORBEHALTEN.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1. MASSGEBEND SIND DIE IM AUFTRAG GENANNTEN PREISE ZUZÜGLICH DER GESETZLICHEN MEHRWERTSTEUER. ALLE PREISE VERSTEHEN SICH, SOWEIT NICHT GESONDERT VEREINBART, ZUZÜGLICH TRANSPORT- UND VERPACKUNGSKOSTEN AB LAGER BERLIN

5.2. SOLLTEN KEINE GESONDERTEN ZAHLUNGSBEDINGUNGEN AUSGEWIESEN/VEREINBART SEIN, SIND DIE RECHNUNGEN VON MWB INNERHALB VON 14 TAGEN AB RECHNUNGSDATUM OHNE ABZUG ZUR ZAHLUNG FÄLLIG. DER AUFTRAGGEBER GERÄT OHNE MAHNUNG IN VERZUG, WENN ER NICHT INNERHALB VON 30 TAGEN NACH FÄLLIGKEIT ZAHLT.

5.3. MWB IST BERECHTIGT VORAUSZAHLUNGEN UND SICHERHEITSLIESTUNGEN ZU VERLANGEN. KOMMT DER AUFTRAGGEBER MIT DER BEGLEICHUNG EINER IN RECHNUNG GESTELLTEN LEISTUNG IN VERZUG IST MWB BERECHTIGT, AB DEM ERSTEN TAG DES VERZUGSEINTRITTS VERZUGSZINSEN IN GESETZLICHER HÖHE ZU FORDERN UND IN RECHNUNG ZU STELLEN, NACH § 288 BGB.

FÜR JEDES MAHNSCHREIBEN NACH ENTRITT DES VERZUGES IST MWB BERECHTIGT, EINE PAUSCHALGEBÜHR IN HÖHE VON 5,00 € ZU ERHEBEN.

GERÄT DER AUFTRAGGEBER LÄNGER ALS 14 (VIERZEHN) TAGE MIT DER BEGLEICHUNG EINER RECHNUNG IN VERZUG, IST MWB BERECHTIGT, DIE AKTUELL FÜR DEN AUFTRAGGEBER ZU ERSTELLENDEN WERKE, DURCHZUFÜHRENDEN ARBEITEN, LEISTUNGEN UND MASSNAHMEN ANZUHALTEN UND SÄMTLICHE WEITEREN ARBEITEN UND LEISTUNGEN EINZUSTELLEN, BIS SÄMTLICHE FÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN DES AUFTRAGGEBERS GEGENÜBER MWB EINSCHLIESSLICH VERZUGSSCHADEN UND VERZUGSZINSEN VOLLSTÄNDIG AUSGEGLEICHEN WURDEN. ETWAIGE DURCH DEN VERZUG DES AUFTRAGGEBERS BZW. DAS ANHALTEN ODER EINSTELLEN DER LEISTUNG BEI MWB ENTSTEHENDE STORNOGEBÜHREN ODER SONSTIGE KOSTEN UND/ODER SCHADEN SIND MWB VOM AUFTRAGGEBER ZU ERSTATTEN.

5.4. DER AUFTRAGGEBER KANN GEGEN FORDERUNGEN VON MWB MIT EIGENEN FORDERUNGEN NUR AUFRECHNEN, WENN SEINE FORDERUNGEN UNBESTRITTEN ODER RECHTSKRÄFTIG FESTGESTELLT WORDEN SIND.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1. DIE LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN, INSBESONDERE FÜR EINE PRODUKTION GELIEFERT E MATERIALIEN UND GEGENSTÄNDE BLEIBEN BIS ZUR BEZAHLUNG SÄMTLICHER BESTEHENDER FORDERUNGEN AUS DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG EIGENTUM DER MWB. ERFOLGEN PFÄNDUNGEN ODER SONSTIGE EINGRIFFE DRITTER IN DIE UNTER EIGENTUMSVORBEHALT STEHENDEN MATERIALIEN UND GEGENSTÄNDE, SO IST DER AUFTRAGGEBER VERPFLICHTET, DIES MWB UNVERZÜGLICH MITZUTEILEN UND DIE PFÄNDGLÄUBIGER UND SONSTIGE DRITTE ÜBER DEN EIGENTUMSVORBEHALT ZU UNTERRICHTEN.

6.2. WERDEN DIE UNTER EIGENTUMSVORBEHALT GELIEFERTEN MATERIALIEN UND GEGENSTÄNDE VOM AUFTRAGGEBER BZW. IN DESSEN AUFTRAG ALS WESENTLICHE BESTANDTEILE IN DAS GRUNDSTÜCK EINES DRITTEN EINGEBAUT, SO TRITT DER AUFTRAGGEBER SCHON JETZT SEINE ANSPRÜCHE GEGEN DEN DRITTEN, AUCH ETWA ENTSTEHENDE FORDERUNGEN AUF VERGÜTUNG, MIT ALLEN NEBENRECHTEN AN MWB AB.

7. GEFÄHRÜBERGANG, ABNAHME

7.1. DER VERSAND VON LIEFERTEILEN ERFOLGT UNVERSICHERT. AUF WUNSCH DES AUFTRAGGEBERS SCHLIESST MWB EINE TRANSPORTVERSICHERUNG, DIE HIERFÜR ENTSTEHENDEN KOSTEN TRÄGT DER AUFTRAGGEBER. MIT DER ÜBERGABE AN DIE DEN TRANSPORT AUSFÜHRENDE PERSON GEHT DIE GEFAHR DES ZUFÄLLIGEN UNTERGANGS ODER DER ZUFÄLLIGEN VERSCHLECHTERUNG AUF DEN AUFTRAGGEBER ÜBER.

7.2. DIE ABNAHME ERFOLGT UNVERZÜGLICH NACH FERTIGSTELLUNG. DER AUFTRAGGEBER VERPFLICHTET SICH, AM VEREINBAREN ABNAHMESTERMIN SELBST TEILZUNEHMEN ODER SICH DURCH EINEN ENTSPRECHEND BEVOLLMÄCHTIGTEN VERTRETEN ZU LASSEN. NIMMT DER AUFTRAGGEBER INNERHALB DER VEREINBAREN FRIST NICHT AB, ODER KOMMT ES SONST AUS GRÜNDEN NICHT ZUR ABNAHME, DIE MWB NICHT ZU VERTRETEN HAT, SO GILT DIE LEISTUNG NACH ABLAUF VON ZEHN WERKTAGEN ALS ABGENOMMEN. BEI DER DURCHZUFÜHRENDEN ABNAHME ERKLÄRT DER AUFTRAGGEBER GEGENÜBER MWB, OB DIE VERTRAGSLEISTUNGEN DEN SPEZIFIKATIONEN BZW. DER LEISTUNGSBESCHREIBUNG ENTSPRECHEN UND VERTRAGSGERECHT SIND. FÜR ABGRENZBARE, SELBSTÄNDIG NUTZBARE LEISTUNGSTEILE KANN MWB DIE DURCHFÜHRUNG VON TEILÜBERGABEN/ -ABNAHMEN VERLANGEN. IN DIESEM FALL GILT MIT DER LETZTEN TEILABNAHME (ENDABNAHME) DIE GESAMTE LEISTUNG ALS ABGENOMMEN. BEREITS ERFOLGTE TEILABNAHMEN BLEIBEN VOM ERFOLG DER ENDABNAHME UNBERÜHRT. WIRD DIE LEISTUNG VOR FORMALER ABNAHME DURCH DEN AUFTRAGGEBER IN BETRIEB ODER IN BENUTZUNG GENOMMEN, GILT DIE ABNAHME MIT DER BENUTZUNGSHANDLUNG ALS ERFOLGT. EINE HAFTUNG VON MWB FÜR DIE LEISTUNG IST DANN AUSGESCHLOSSEN.

8. GEWÄHRLEISTUNG

8.1. IM FALLE EINES MANGELS DER LIEFERUNG ODER LEISTUNG LEISTET MWB NACH SEINER WAHL GEWÄHR DURCH NACHBESSERUNG ODER ERSATZLIEFERUNG. SCHLÄGT DIE NACHERFÜLLUNG FEHL, KANN DER AUFTRAGGEBER DIE VEREINBARE VERGÜTUNG MINDERN ODER VOM VERTRAG ZURÜCKTRETEN. GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE SIND AUSGESCHLOSSEN, WENN MÄNGEL AUS FACHUNKUNDIGER MONTAGE DURCH DEN AUFTRAGGEBER ODER VON IHM BEAUFTRAGTE DRITTE, NICHTBEACHTUNG VON WERKSTATT- UND AUFBAUPLÄNEN, BETRIEBS- UND WARTUNGSANWEISUNGEN, ÄNDERUNG DER VEREINBAREN NUTZUNG, UNSACHGEMÄSSE HANDHABUNG, EIGENMÄCHTIGE VORNAHME VON ÄNDERUNGEN, AUSWECHSLUNG VON TEILEN ODER FAHRLÄSSIGKEIT BEI DER BENUTZUNG ERFOLGT.

8.2. IM ÜBRIGEN RICHTET SICH DIE GEWÄHRLEISTUNG NACH DEN VORSCHRIFTEN ÜBER DEN WERKVERTRAG NACH DEM BGB.

8.3. VERJÄHRUNG. SOWEIT DEM AUFTRAGGEBER SCHADENS- ODER AUFWENDUNGSERSATZANSPRÜCHE ZUSTEHEN, VERJÄHREN DIESE BINNEN 12 MONATEN NACH AUFTRAGSENDE. DIES GILT NICHT, IN FÄLLEN DER VERLETZUNG VON LEBEN, KÖRPER ODER GESUNDHEIT, BEI EINER VORSÄTZLICHEN ODER GROB FAHRLÄSSIGEN PFLICHTVERLETZUNG VON MWB UND BEI ABGLISTIGEM VERSCHWEIGEN EINES MANGELS ODER SOFERN GEMÄSS § 634A BGB ODER § 651 BGB LÄNGERE VERJÄHRUNGSPRISTEN GELTEN. DIE GESETZLICHEN REGELUNGEN ÜBER ABLAUFEHMMUNG, HEMMUNG UND NEUBEINNEN DER FRISTEN BLEIBEN UNBERÜHRT. BEI SCHADENSERSATZANSPRÜCHEN NACH DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ GELTEN DIE GESETZLICHEN VERJÄHRUNGSVORSCHRIFTEN.

9. HAFTUNG, SCHADENSERSATZ

9.1. MWB HAFTET AUS DEM JEWEILIGEN AUFTRAGSVERHÄLTNIS ODER AUS DELIKT

A) FÜR SCHÄDEN AUFGRUND VON GROBER FAHRLÄSSIGKEIT ODER VORSATZ ODER AUS DER VERLETZUNG VON LEBEN, KÖRPER UND GESUNDHEIT;

B) FÜR SCHÄDEN AUS DER VERLETZUNG VON VERTRAGSPFLICHTEN, DEREN ERFÜLLUNG DIE ORDNUNGSGEMÄSSE DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGES ÜBERHAUPT ERST ERMÖGLICHEN UND AUF DEREN EINHALTUNG DER AUFTRAGNEHMER REGELMÄSSIG VERTRAUT UND VERTRAUEN DURFTE (WESENTLICHE VERTRAGSPFLICHTEN), INSO WIE IST DIE HAFTUNG JEDOCH DER HÖHE NACH BESCHRÄNKT AUF DIE HÖHE DES VORHERERSEHBAREN SCHADENS, MIT DESSEN ENTSTEHUNG TYPISCHERWEISE GERECHNET WERDEN MUSS.

IM ÜBRIGEN WIRD DIE HAFTUNG VON MWB, SOWEIT SICH DIESE NICHT AUS DER ÜBERNAHME EINER GARANTIE ODER DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ ERGIBT, AUSGESCHLOSSEN.

9.2. DIE VORSTEHENDEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN GELTEN AUCH ZUGUNSTEN DER MITARBEITER, ORGANE UND ERFÜLLUNGSGEHILFEN VON MWB.

10. URHEBERRECHTE, RECHTEINRÄUMUNG, RECHTEÜBERTRAGUNG

10.1. ENTWÜRFE, ZEICHNUNGEN, FERTIGUNGS- UND MONTAGEUNTERLAGEN, PLANUNGEN UND KONZEPTE BLEIBEN MIT ALLEN RECHTEN EIGENTUM VON MWB, AUCH DANN, WENN SIE DEM AUFTRAGGEBER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ANGEBOT ODER DEM AUFTRAG ÜBERGEBEN WURDEN. MWB ÜBERTRÄGT DEM AUFTRAGGEBER IM RAHMEN DES ERTEILTEN AUFTRAGS ZUG UM ZUG GEGEN DIE BEZAHLUNG DER VEREINBAREN VERGÜTUNG/DES VEREINBAREN WERKLOHNS DIE FÜR DEN JEWEILIGEN ZWECK ERFORDERLICHEN NUTZUNGSRECHTE. SOWEIT NICHT IM RAHMEN DES AUFTRAGS SCHRIFTLICH ETWAS ANDERES VEREINBART WURDE, WIRD JEWEILS DAS EINFACHE, NICHT AUSSCHLIESSLICHE NUTZUNGSRECHT ÜBERTRAGEN. JEDE ÜBER DIE VERTRÄGLICH VEREINBARE NUTZUNG HINAUSGEHENDE VERWENDUNG, INSBESONDERE DIE WEITERE WERTUNG, VERVIELFÄLTIGUNG, DIE BEARBEITUNG, ÄNDERUNG ODER UMGESTALTUNG, DER UNMITTELBARE ODER MITTELBARE NACHBAU ODER DIE WEITERGABE UND ÜBERTRAGUNG VON NUTZUNGSRECHTEN AN DRITTE, DIE NICHT ZUR ERFÜLLUNG DER VERTRÄGLICHEN VERPFLICHTUNGEN NOTWENDIG IST, IST DEM AUFTRAGGEBER UNTERSAGT, ES SEI DENN MWB HAT DEM VORAB AUSDRÜCKLICH SCHRIFTLICH ZUGESTIMMT. BEI NICHTBEACHTUNG IST MWB BERECHTIGT, EINE DER ART UND DEM UMFANG DER VON MWB GELEISTETEN ARBEITEN ENTSPRECHENDES HONORAR ABZURECHNEN.

10.2. DER AUFTRAGGEBER HAFTET ALLEIN, WENN DURCH DIE AUSFÜHRUNG SEINES AUFTRAGES RECHTE DRITTER, INSBESONDERE URHEBERRECHTE, VERLETZT WERDEN. DER AUFTRAGGEBER HAT MWB VON ALLEN ANSPRÜCHEN DRITTER WEGEN EINER SOLCHEN RECHTSVERLETZUNG, AUCH NOTWENDIGER RECHTSVERFOLGUNGSKOSTEN FREIZUSTELLEN.

11. NAMENSNENNUNG, WERBUNG

11.1. BEI JEDER VERÖFFENTLICHUNG EINER BEAUFTRAGTEN LEISTUNG ODER EINES WERKES DURCH DEN AUFTRAGGEBER IST MWB WIE FOLGT ALS URHEBER ZU BENENNEN:
© MWB GMBH, BERLIN

11.2. DER AUFTRAGGEBER ERTEILT MWB, AUCH ÜBER DIE LAUFENDEN GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN HINAUS, DAS RECHT, IN WERBEMITTELN ODER ANDEREN MEDIEN AUF DIE MIT DEM AUFTRAGGEBER BESTEHENDE GESCHÄFTSBEZIEHUNG UND DEN EINZELNEN AUFTRAG BEZUG ZU NEHMEN UND HIERBEI DEN NAMEN, DIE MARKE, DAS LOGO ETC. DES AUFTRAGGEBERS ZU VERWENDEN. ZUDEM GESTATTET DER AUFTRAGGEBER MWB SEINE BENENNUNG ALS REFERENZ (INKL. NAME, MARKE, LOGO AUF SEINER WEBSITE ODER IN SONSTIGEM REFERENZMATERIAL), SOFERN SICH DARAUS REFERENZANFRAGEN BEIM AUFTRAGGEBER ERGEBEN, BESTÄTIGT DIESER DIE GENANNTEN INFORMATIONEN.

12. AUFRECHNUNG/ABTRETUNG

12.1. DER AUFTRAGGEBER KANN GEGEN FORDERUNGEN VON MWB MIT EIGENEN FORDERUNGEN NUR AUFRECHNEN, WENN SEINE FORDERUNGEN UNBESTRITTEN ODER RECHTSKRÄFTIG FESTGESTELLT WORDEN SIND. GLEICHES GILT FÜR DIE GELTENDMACHUNG VON ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTEN.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1. DIE ETWAIGE UNWIRKSAMKEIT EINER BESTIMMUNG LÄSST DIE WIRKSAMKEIT DER SONSTIGEN BESTIMMUNGEN DIESER AGB IN IHRER GESAMTHEIT UNBERÜHRT. EINE ETWAIGE UNWIRKSAME BESTIMMUNG IST DURCH EINE SINNTREFFENDE WIRKSAME BESTIMMUNG ZU ERSETZEN, DIE DEN WIRTSCHAFTLICHEN ZWECK DER AGB AM NÄCHSTEN KOMMT.

13.2. DIESE AGB UNTERLIEGEN DEUTSCHEM RECHT. ERFÜLLUNGORT UND AUSSCHLIESSLICHER GERICHTSSTAND FÜR ALLE ETWAIGEN STREITIGKEITEN AUS DEM AUFTRAG UND DIESEN AGB IST, SOWEIT ZULÄSSIG, BERLIN.